



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 10. Juni 2020

[...]

[...]

Betrifft: Klage eines Einwohners der Gemeinde Bütgenbach gegen Partenamut

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 10. Juni 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Auftrag eines deutschsprachigen Einwohners der Gemeinde Bütgenbach eingereicht hat.

Der Kläger weist darauf hin, dass es, seitdem die Eupener Filiale von Partenamut aufgegeben wurde, nicht mehr möglich ist, mit Ihrer Organisation in deutscher Sprache zu kommunizieren, und gibt Folgendes an:

- Partenamut ließe die Schreiben und E-Mails des Klägers in deutscher Sprache unbeantwortet.
- Alle Schreiben, die Partenamut an den Kläger richte, seien in französischer Sprache abgefasst.
- Die Angestellten von Partenamut würden mit dem Betreffenden nicht auf Deutsch kommunizieren wollen.

In Ihrem Schreiben vom 28. April 2020 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Wir streiten nicht ab, dass es seit einiger Zeit, nämlich seit dem Weggang eines Mitarbeiters, der die deutsche Sprache privat beherrschte, nicht mehr möglich ist, mit unserer Krankenkasse in deutscher Sprache zu kommunizieren. Unsere Krankenkasse, die 535 deutschsprachige Begünstigte von insgesamt mehr als 1.255.000 Begünstigten zählt, verfügt über keine strukturelle Kontaktstelle in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Organisation der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung - im Allgemeinen "Krankspflichtversicherung" genannt - fällt in die Verantwortung der Krankenkassenlandesverbände, die die Verwaltung dieser Versicherung an die Krankenkassen übertragen. Diese Krankenkassen sind schon seit einigen Jahren nach Regionen und/oder Gemeinschaften organisiert, um ihre immer zahlreicheren und komplexeren Verantwortlichkeiten in föderalen und regionalen Angelegenheiten besser zu erfüllen.

So zählt der Landesbund der freien Krankenkassen, zu dem Partenamut gehört, bis heute:

(...)

- eine Krankenkasse, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist: die *Freie Krankenkasse*.

Personen, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben, und deutschsprachige Personen, ungeachtet ihres Wohnsitzes in Belgien, werden an die *Freie Krankenkasse* verwiesen, die ihnen hochwertige Dienstleistungen in deutscher Sprache anbieten wird.

Solche Dienstleistungen kann ihnen eine französischsprachige Krankenkasse wie unsere nicht bieten.

Wir hoffen, dass Sie angesichts des Vorangehenden verstehen, dass die Freien Krankenkassen ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Sprachgebrauch nachkommen und es jedem Bürger, der die Dienste einer Krankenkasse auf Deutsch in Anspruch nehmen möchte, frei steht, sich bei der *Freien Krankenkasse* anzuschließen.

(...)"

*
* *

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK ist Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) nur auf Krankenkassen anwendbar, sofern und soweit eine Übertragung der öffentlichen Befugnis stattfindet (Gutachten der SKSK Nr. 131 vom 26. September 1967). Dies ist der Fall, wenn diese Verbände einen Auftrag erfüllen, der im Rahmen der Arbeitsweise der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung erfolgt (Gutachten der SKSK Nr. 1043 vom 22. Juni 1965).

Die Tatsache, dass Partenamut zum Landesbund der freien Krankenkassen gehört, der für die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung zuständig ist und die Verwaltung in diesem Zusammenhang an die Krankenkassen entsprechend ihrer geographischen Lage überträgt, ändert nichts an der Tatsache, dass Partenamut auf dem gesamten Staatsgebiet und somit auch auf dem deutschen Sprachgebiet tätig ist, wie aus Ihrer Antwort an die SKSK hervorgeht.

Im Rahmen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung muss Partenamut daher als zentrale Dienststelle im Sinne der KGS betrachtet werden.

Schreiben und E-Mails, die zwischen der Verwaltung und Bürgern ausgetauscht werden, sowie Gespräche zwischen diesen Parteien sind Beziehungen mit Privatpersonen im Sinne der KGS.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Da der Kläger bei seinen Kontakten mit Partenamut die deutsche Sprache benutzt, hätte Partenamut bei seinen Kontakten mit dem Betreffenden ebenfalls diese Sprache benutzen müssen.

Die Klage wird als zulässig und begründet betrachtet.

Die SKSK nimmt jedoch Ihre Entscheidung zur Kenntnis, die deutschsprachigen Mitglieder zukünftig an die deutschsprachige Krankenkasse des Landesbundes der freien Krankenkassen zu verweisen, nämlich die *Freie Krankenkasse*.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE